

Der Direktor des Amtsgerichts Ahlen  
62 / 358 SH

## **Zusammenarbeit der Rechtsanwaltskammern mit der Justiz im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie**

Übereinkunft zwischen den Rechtsanwaltskammern und dem JM NRW über die Zusammenarbeit im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm hat mich über die getroffene Übereinkunft informiert.

Dies möchte ich zum Anlass nehmen, Ihnen die für das Amtsgericht Ahlen nach der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchV) i.d.F. vom 25.01.2021 in Verbindung mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 20.01.2021 getroffenen Regelungen mitteilen:

- In allen öffentlich zugänglichen Bereichen des Amtsgerichts Ahlen muss ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (sog. OP-Maske oder eine Maske des Standards FFP2 bzw. KN95/N95) getragen werden.
- In allen Räumen des Amtsgerichts Ahlen, in denen bei gleichzeitiger Anwesenheit mehrerer Personen die gemäß § 2 Abs. 5 Corona-ArbSchV vorgesehene Mindestfläche von 10 m<sup>2</sup> für jede im Raum anwesende Person nicht eingehalten wird, muss ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (sog. OP-Maske oder Maske des Standards FFP2 bzw. KN95/N95) getragen werden. Gleiches gilt für Räume, in denen ein Mindestabstand zwischen den Personen von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann (§ 3 Abs. 1 Corona-ArbSchV).
- In den Sitzungssälen, in denen bei gleichzeitiger Anwesenheit mehrerer Personen die gemäß § 2 Abs. 5 Corona-ArbSchV vorgesehene Mindestfläche von 10 m<sup>2</sup> für jede im Raum anwesende Person nicht eingehalten werden kann, muss grundsätzlich von allen Anwesenden ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (sog. OP-Maske oder Maske des Standards FFP2 bzw. KN95/N95) getragen werden.

Dies betrifft die Sitzungssäle

003a bei gleichzeitiger Anwesenheit von mehr als 6 Personen

004 bei gleichzeitiger Anwesenheit von mehr als 2 Personen

007 bei gleichzeitiger Anwesenheit von mehr als 5 Personen

115 bei gleichzeitiger Anwesenheit von mehr als 8 Personen

116 bei gleichzeitiger Anwesenheit von mehr als 2 Personen

Diese Anordnung gilt unbeschadet der Vorschrift des § 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), nach der die konkreten Regelungen zu Masken und alternativen Schutzvorrichtungen im Rahmen der sitzungspolizeilichen Befugnisse durch die den Vorsitz führenden Richter bzw. Rechtspfleger getroffen werden.

Die Maske kann vorübergehend abgelegt werden, wenn dies auf behördliche oder richterliche Anordnung erforderlich ist (§ 3 Abs. 6 CoronaSchV NRW).

- Personen, die das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes ohne Begründung verweigern, ist der Zutritt zum Gerichtsgebäude nicht gestattet. Im Falle nachgewiesener medizinischer Gründe kann der Zutritt ausnahmsweise gewährt werden.
- Bei der Einlasskontrolle soll für jeden Besuch des Amtsgerichts eine Selbstauskunft abgegeben werden, die hier für die Dauer von 4 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet wird. Die Selbstauskunft dient der Kontaktrückverfolgung für den Fall, dass eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Daniel Mönter  
Geschäftsleiter

Amtsgericht Ahlen  
Gerichtsstraße 12, 59227 Ahlen

Tel.: 02382/951-135, Fax: 02382/951-188  
E-Mail: [daniel.moenter@ag-ahlen.nrw.de](mailto:daniel.moenter@ag-ahlen.nrw.de)  
Internet: [www.ag-ahlen.nrw.de](http://www.ag-ahlen.nrw.de)

**Hinweis:** Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Angelegenheiten der Justizverwaltung finden Sie in dem [Informationsblatt zum Datenschutz](#)